

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Wassersportverein Wittenberge e.V.“
(WSV . Wassersportverein)
2. Er hat seinen Sitz in Wittenberge und ist beim Amtsgericht Perleberg unter der Nummer 6 VR 203 eingetragen. Gründungsjahr ist 1992. Sein Zeichen ist das Wappen von Anker, Schiffs-schraube und Paddel auf rot/weißem Grund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Überregionale Organisationen

Der Verein ist Mitglied im:

- DKV (Deutscher Kanu Verband)
- Landessportbund und in den übergeordneten Fachverbänden e.V.

§ 3 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Wassersportes in den Disziplinen Wasserwandern, Kanurennsport und Motorwasserwandern zu fördern und zu pflegen
 - Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, Wanderfahrten und Lehrgänge
 - die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
 - Eintreten im Rahmen der vorstehenden Aufgaben für Natur- und Umweltschutz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die konfessionelle und politische Neutralität wird gewahrt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Zielstellung des Vereins unterstützt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder jedoch erst vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, womit der Beitretende gleichzeitig die Vereinssatzung und –ordnung anerkennt. Die Vereinssatzung und –ordnung sind dem Antragsteller zuvor in Schriftform bekanntzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Personen, die sich insbesondere im Umgang Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Aufnahmegebühr, der Beitragskassierung und der Leistung der Arbeitsstunden befreit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes
 - b) durch Kündigung des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss
7. Die Kündigung muss schriftlich zu Händen des Vorstandes und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Ausgleichsanspruch.

8. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit den Fälligkeitsträgern mehr als 6 Monate in Verzug ist.
9. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Geschieht dies nicht, ist der Beschluss des Gesamtvorstandes endgültig.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Gesamtvorstand setzt die jeweiligen Fälligkeitstermine fest. Ein Recht zur Aufrechnung oder der Zurückbehaltung besteht für das Mitglied gleich aus welchem Rechtsgrund nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Bei allen Versammlungen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.
2. Die Mitglieder können die vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen, wie z. B. Hafen- und Hausordnung benutzen. Sie haben die vereinseigenen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei den vom Vorstand festgesetzten Arbeiten zur Instandhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen mitzuwirken. Eine Vertretung ist zulässig. Eine Übertragung von Arbeitsleistungen von einem Mitglied auf das andere ist ausgeschlossen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach so hat es für jede Stunde seines Fernbleibens einen Betrag an den Verein zu zahlen. Dieser Betrag wird von der Hauptversammlung jedes Jahr festgelegt.
4. Arbeitsleistungen erfolgen vergütungsfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Entleihen von Geräten und Booten

Vorhandene Geräte und Boote werden den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt, müssen aber pfleglich behandelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. der „Geschäftsführende Vorstand“ ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zu zweit gemeinschaftlich.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Rennsport- und Jugendwart
 - f) dem Veranstaltungs- und Pressewart
 - g) dem Wasserwander- und Technikwart
2. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sofern nichts anderes bestimmt ist genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung oder im Weigerungsfall vom 2. Vorsitzenden mit Zustimmung des Kassenwartes formlos einberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungs- oder Weigerungsfalle der 2. Vorsitzende.
3. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Seine Arbeit ist ehrenamtlich. Arbeiten größeren Umfangs oder Auslagen werden nach Beschlussfassung vergütet.
6. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in getrennter Wahl, jeder für sich, zu wählen sind. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine zwischenzeitlich erforderliche Ersatzwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Amtszeit.

§ 11 Ausschüsse und Ehrenrat

1. Der Gesamtvorstand kann zur Vorbereitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Er entscheidet über Ehrenangelegenheiten innerhalb des Vereins.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal jeden Jahres findet die ordentliche Hauptmitgliederversammlung statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung angesetzt und den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Die Versammlung ist bei Eröffnung beschlussfähig.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind dem 1. Vorsitzenden zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.
3. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgenden Zweck:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes soweit erforderlich
 - e) Wahl der Revision soweit erforderlich
 - f) Wahl des Ehrenrates soweit erforderlich
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Billigung des Haushaltsplanes
4. Der Gesamtvorstand kann aus dringendem Anlass eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Gesamtvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag hierzu stellen.

§ 13 Abstimmung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Kassenwart. Der Beschlussfassung in der Hauptversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.
2. Wahlen und Abstimmungen haben durch Handaufheben oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch verdeckte Stimmzettel zu geschehen.
3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Jeder Satzungsänderungsvorschlag ist der Einladung zur Hauptversammlung beizufügen.

§ 14 Revisoren

1. In der Hauptversammlung werden zwei Revisoren ebenfalls auf drei Jahre gewählt.
2. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden.
3. Sie haben die Kassen und die Lagerbestände auf Richtigkeit zu prüfen und in der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine Zwischenrevision.
4. Der Revisionsbericht ist der Hauptversammlung mündlich und schriftlich vorzulegen.
5. Die Revisoren berichten auch über eventuelle Auffälligkeiten. Jedes Mitglied kann in den Bericht Einsicht nehmen.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel aller Stimmberechtigten erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Prignitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, seiner Mitglieder und sonstiger für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Recht und Pflichten ist Perleberg.

Die vorstehende Satzung des Wassersportverein Wittenberge e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 04. 04. 1992 im Bootshaus Garsedow beschlossen.